

65. Jahrgang Nr. 11

Donnerstag, 18. März 2010



i INHALTSVERZEICHNIS

Bundesverdienstkreuz für Professor Dr. Jörg Baltzer . S. 61	
Stadt- und Gastronomieführer	S. 62
Aus dem Stadtrat	S. 62
Bekanntmachungen	S. 62
Auf einen Blick	S. 66

PROFESSOR DR. JÖRG BALTZER HAT BUNDESVERDIENSTKREUZ ERHALTEN

Professor Dr. Jörg Baltzer hat für sein jahrelanges Engagement im medizinischen Bereich das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse erhalten. Oberbürgermeister Gregor Kathstede übergab die Auszeichnung dem langjährigen Direktor der Krefelder Frauenklinik bei einer Feierstunde im Rathaus.

Der gebürtige Wuppertaler ist verheiratet und Vater von zwei erwachsenen Töchtern. Er studierte Medizin und wurde nach seiner Facharzt Ausbildung für Frauenheilkunde 1979 habilitiert. Professor Baltzer ist 1981 in Würdigung seiner Habilitationsschrift mit dem Georg-Zimmermann-Förderpreis für Krebsforschung der Medizinischen Hochschule Hannover ausgezeichnet worden. 1984 wurde Baltzer zum leitenden Oberarzt der 1. Universitäts-Frauenklinik München ernannt. Von 1989 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2006 war er Direktor der Frauenklinik am Klinikum Krefeld, von 1998 bis 2000 war er zudem Ärztlicher Direktor des Klinikums.

Sein ärztlicher Einsatz ging schon während seiner Zeit in München weit über das normale Maß hinaus. Ein besonderes Anliegen war ihm die Versorgung werdender Mütter. Er ist bis heute in der Betreuung schwangerer Frauen, der Geburtshilfe und der Bekämpfung von Krebserkrankungen engagiert. Seine über 500

wissenschaftlichen Publikationen und zehn Fachbücher weisen Professor Baltzer als weltweit anerkannten Experten der Geburtshilfe und Frauenheilkunde aus.

Professor Baltzer gründete während seiner Zeit am Klinikum Krefeld einen Förderverein für Krebskranke und ihre Angehörigen. Er gewann namhafte Referenten, um mit ihnen gemeinsam betroffenen Familien das schwere Schicksal der Erkrankung zu erleichtern. 1993 führte er als erste Fortbildung dieser Art ein Seminar für Assistenzärzte ein. Diese Seminarveranstaltung war beispielhaft und erhielt 2004 den Fortbildungspreis des Berufsverbandes der Frauenärzte. Gemeinsam mit der Universität Bonn veranstaltete Baltzer anschließend eine Vortragsreihe für werdende Eltern „Informierte Eltern – glückliche Kinder“. Er etablierte am Klinikum Krefeld ein Geburtszentrum, richtete ein zertifiziertes Brustzentrum ein und konstituierte eine onkologische Schwerpunktklinik.

Ein weiteres wichtiges Anliegen war ihm die Grablegung totgeborener Kinder. Durch Baltzers Einwirken wurde zusammen mit dem Friedhofsamt der Stadt Krefeld, Bildhauern und Vertretern der katholischen, evangelischen und der griechisch-orthodoxen



Das Bundesverdienstkreuz überreichte Oberbürgermeister Gregor Kathstede an Professor Dr. Jörg Baltzer. Links Ehefrau Annette Baltzer

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

**WTK
WÄRME
TECHNIK**

www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

HAUSNOTRUF

... auf Knopfdruck jederzeit Hilfe!

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
 Regionalverband Nordrhein
 Geschäftsstelle Krefeld
 ☎ 02151 74800

**DIE
JOHANNITER**
Aus Liebe zum Leben

Kirchen, sowie der Mennoitengemeinde, der Freikirchen und der jüdischen und der islamischen Gemeinde Krefeld erstmalig in Deutschland ein Grabfeld mit einem geweihten Gedenkstein „Für unsere Kinder“ errichtet.

Professor Dr. Baltzer ist Mitglied zahlreicher in- und ausländischer Fachgesellschaften. Besonders hervorzuheben ist die „Society of Pelvic Surgeons“, da dieser Organisation nur ganz wenige deutschsprachige Gynäkologen angehören. 2006 wurde er Präsident des „Education Board“ dieser Gesellschaft. Seit 1995 ist Professor Baltzer Mitglied der Prüfungskommission der Ärztekammer Nordrhein in Düsseldorf und seit 2007 stellvertretendes geschäftsführendes Kommissionsmitglied der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler. 1999 wurde Professor Baltzer Mitglied der Interdisziplinären Studiengesellschaft e.V. (ISG), in der er den Wissenschaftsstandort Deutschland im Ausland repräsentiert. 2003 wurde er Beirat für Medizin der ISG und 2008 deren zweiter Vorsitzender. Ein wichtiges Anliegen ist ihm die Aussöhnung mit Polen. Er rief als Leiter des „Collegium Gynaecologicum“ – einer Vereinigung deutschsprachiger Vorstände von Universitätskliniken oder größerer nicht universitärer Abteilungen – die Zusammenarbeit mit Gynäkologen in Polen ins Leben und setzte so die Kooperationen zwischen deutschen und polnischen Universitäten in Gang.

Seit dem Jahr 2000 arbeitet Professor Baltzer bei der WHO/UNICEF-Initiative „Babyfreundliches Krankenhaus“ in Deutschland mit. Dies ist ein Qualitätssiegel der Geburtshilfe. Er ist Sprecher der Schlichtungskommission. Seit 2007 ist er Ehrenmitglied der Initiative.

STADT- UND GASTRONOMIEFÜHRER „KREFELD LIFE 2010/11“

Die neueste Auflage des Stadt- und Gastronomieführers „Krefeld life“ ist erschienen. Die dreisprachige Ausgabe 2010/11 bietet Anregungen für Stadtbesichtigungen, Kultur, Veranstaltungen und Gastronomie. In Deutsch, Niederländisch und Englisch präsentiert „Krefeld life“ das reichhaltige Freizeit-, Kultur- und Shoppingangebot der Samt- und Seidenstadt. „Krefeld life“ ist ein praktischer Wegweiser für die Stadt Krefeld. Die aktuelle Ausgabe bündelt auf über 120 Seiten Sehenswürdigkeiten, Stadtgeschichte, Gastronomie- sowie Hoteltipps, Einkaufsmöglichkeiten und Events. Gäste und Einheimische gewinnen mit „Krefeld life“ einen kompakten Überblick, was die Samt- und Seidenstadt alles zu bieten hat. Aktuelle Veranstaltungen in Krefeld und die Düsseldorfer Messetermine für 2010/11 runden das Informationsangebot ab.

Zur schnellen Orientierung gibt es in „Krefeld life“ außerdem sowohl eine Übersichtskarte mit allen Straßenbahn- und Buslinien

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

als auch einen Stadtplan, in dem Sehenswürdigkeiten, Restaurants und Hotels verzeichnet sind. Der Stadt- und Gastronomieführer ist zum Preis von 1,50 Euro in der Tourist Information im Schwanenmarkt und im Buchhandel erhältlich. In Krefelder Hotels und Gaststätten liegen Exemplare aus. Im Internet ist er zu finden unter www.kr-life.de.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 22. bis 26. März tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 23. März 2010

17.00 Uhr Verwaltungsausschuss, Rathaus

Mittwoch, 24. März 2010

16.00 Uhr Vergabeausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Oberstraße 29

Donnerstag, 25. März 2010

15.00 Uhr Kreiswahlausschuss, Rathaus

17.30 Uhr Jugendbeirat, Rathaus

18.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

BEREITSTELLUNG VON DACHFLÄCHEN AUF STÄDTISCHEN GEBÄUDEN ZUR NUTZUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Die Stadt Krefeld beabsichtigt, die Dachflächen von 14 städtischen Gebäuden mit einer Gesamtfläche von ca. 45.000 m² einem Dritten zum eigenverantwortlichen Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen.

Der vollständige Anzeigentext wurde in der Ortspresse am 15. März 2010 (Westdeutsche Zeitung) und am 16. März 2010 (Rheinische Post) veröffentlicht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT KREFELD ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER KOMMUNALWAHL 2009 GEMÄSS § 40 ABS. 1 KOMMUNALWAHLGESETZ NRW

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.02.2010, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsaus-

schuss am 04.02.2010, gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2009 in der Stadt Krefeld beschlossen.

Gemäß § 65 Kommunalwahlgesetz gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

Die Wahl des Oberbürgermeisters und des Rates der Stadt Krefeld sowie die Wahl der Bezirksvertretungen in den neun Stadtbezirken der Stadt Krefeld werden für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW kann gegen den Beschluss des Rates der Stadt Krefeld nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz vom 18.02.2010 innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Die Klage ist gegen den Rat der Stadt Krefeld, vertreten durch die Stadtdirektorin und Wahlleiterin der Stadt Krefeld, zu richten. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Krefeld, den 3. März 2010

In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 653 – 2. ÄNDERUNG – EUROPARK FICHTENHAIN C UND CAMPUS FICHTENHAIN –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18. Februar 2010:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Gewerbeparks Europark Fichtenhain C mit dem Campus Fichtenhain, der begrenzt wird

- im Süden durch die Stadtgrenze zu Willich,
- im Westen durch den Gewerbepark Europark Fichtenhain A,
- im Norden durch die Südseite der Anrather Straße und
- im Osten durch das Anwesen Anrather Straße 260 / 262, die östlich davon nach Süden abknickende Verbindungslinie zur Ostgrenze des Flurstücks 57, die Ost- und Südgrenze des Flurstücks 58, die Ostgrenze des Flurstücks 257, die Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 117, die von der Südostecke des Flurstücks 117 (alle Gemarkung Fischeln, Flur 15) nach Süden abknickende Verbindungslinie zur Nordseite des Flurstücks 4 (Flur 29), die Ostgrenzen der Flurstücke 2 und 3 (ebenfalls Flur 29) sowie die nach Süden verlängerte Verbindungslinie zur Stadtgrenze mit Willich,

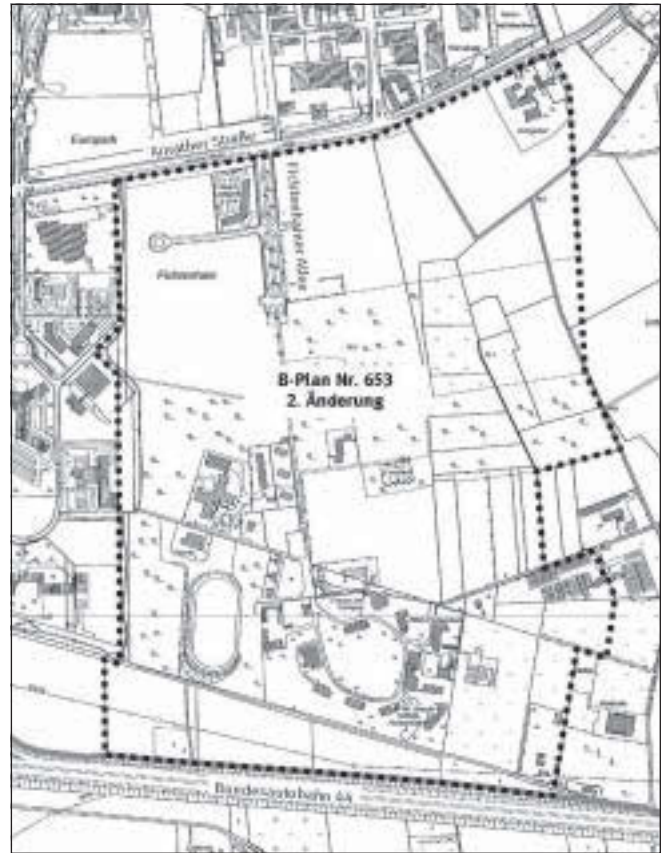
ein Verfahren zur Änderung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 653 – 2. Änderung – Europark Fichtenhain C und Campus Fichtenhain –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 15. März 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 752 – WESTLICH BRUCKERSCHE STRASSE / SÜDLICH STEEGER DYK –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18. Februar 2010:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich der Soccerhalle in Krefeld Hüls, der begrenzt wird

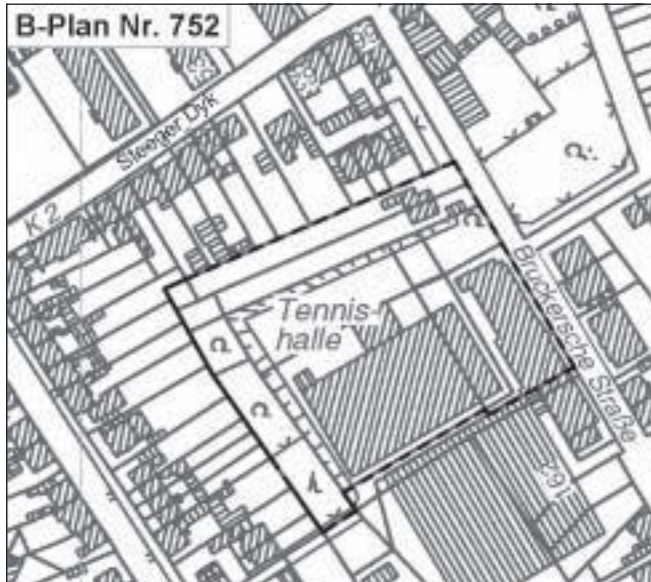
- im Süden durch die ehemalige Seidenweberei,
- im Westen durch die Wohnbebauung an der Krefelder Straße,
- im Norden durch die Wohnbebauung am Steeger Dyk und
- im Osten durch die Bruckersche Straße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 752 – westlich Bruckersche Straße / südlich Steeger Dyk –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 15. März 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 755 – ZWISCHEN RHEINUFERSTRASSE / DORFSTRASSE UND RHEIN –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18. Februar 2010:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich in Hohenbudberg zwischen der Rheinuferstraße bzw. Dorfstraße und dem Rhein, der begrenzt wird

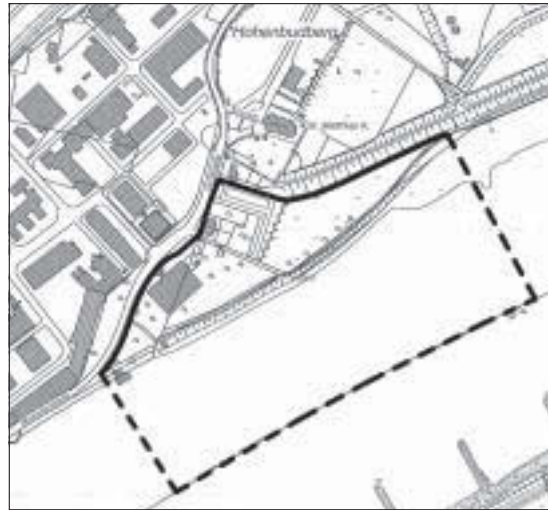
- im Westen durch die östlichen Begrenzungen der Rheinuferstraße und der Dorfstraße,
- im Norden durch die südlichen Grenzen des Kirchgrundstückes St. Matthias und des Rheindeiches im Deichverband Friemersheim westlich des Auslaufbauwerkes der Kläranlage der Bayer AG sowie
- im Osten und Süden durch die Stadtgrenze Krefelds in der Mitte des Rheins,

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 755 – Zwischen Rheinuferstraße / Dorfstraße und Rhein –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 15. März 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 756 – NÖRDLICH VON-KETTELER-STRASSE / HAMMERSTEINSTRASSE / FRANZ-HITZE-STRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 18. Februar 2010:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich Von-Ketteler-Straße, westlich der Rheinischen Bahn, Hammersteinstraße und Franz-Hitze-Straße, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 756 – Nördlich Von-Ketteler-Straße / Hammersteinstraße / Franz-Hitze-Straße –

2. Sämtliche Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 317 – Von-Ketteler-Straße, Franz-Hitze-Straße – werden für die Bereiche, die nicht rechtskräftig geworden sind, aufgehoben.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll der folgende Bebauungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 756 aufgehoben werden:

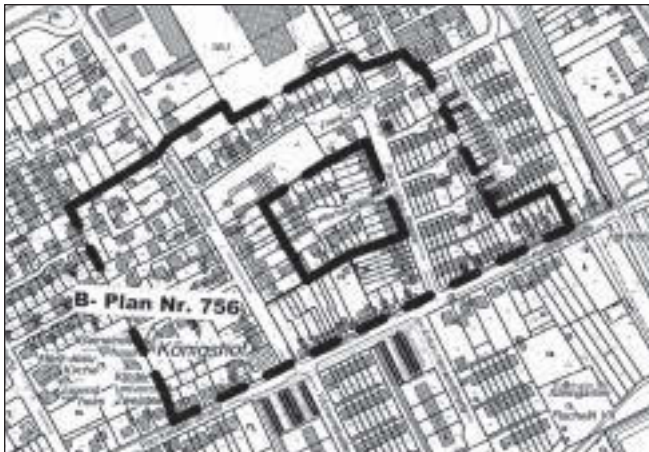
Bebauungsplan Nr. 128 – Nördlich Von-Ketteler-Straße, von Haus Nr. 44 bis Rheinische Bahn -.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Fluchtlinienplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 756 aufgehoben werden:

Fluchtlinienplan Nr. 397 – Kölner Straße – Obergath – Oberbruchstraße –

- Die Verwaltung wird aufgefordert, bei der weiteren Bearbeitung des B-Plans Nr. 756 die bauliche Nutzung derart festzulegen, dass die dort übliche Bebauungsstruktur eingehalten wird und Grundstücksgrößen von mindestens 300 m² realisiert werden.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 15. März 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 526 – BEIDERSEITS UERDINGER STRASSE/ ZWISCHEN SOLLBRÜGGEN- STRASSE UND BOCKUMER PLATZ – IM BEREICH UERDINGER STRASSE 552

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 526 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 526 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 526 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 526 – beiderseits Uerdinger Straße/ zwischen Sollbrüggenstraße und Bockumer Platz -in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

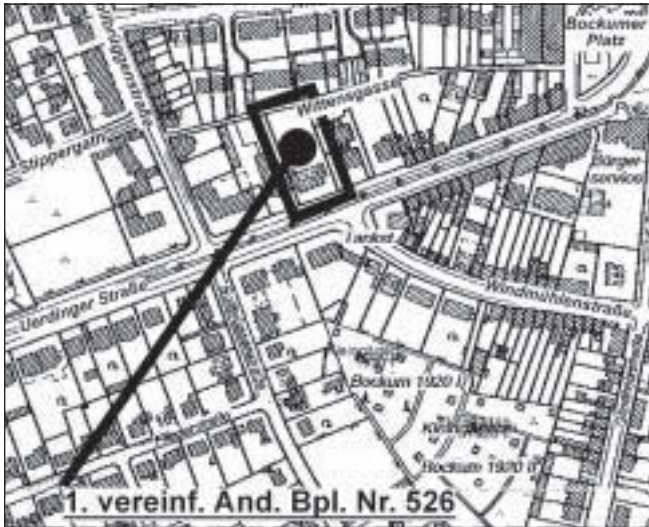
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. Februar 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

19.03. – 21.03.2010

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23, 47809 Krefeld, Telefon 5276-0

26.03. – 28.03.2010

Peter Lehnen

Inrather Straße 439 a, 47803 Krefeld, Telefon 978613



APOTHEKENDIENST

Montag, 22. März 2010

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

MAXMO Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Dienstag, 23. März 2010

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Herz-Apotheke, Gladbacher Straße 316

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Mittwoch, 24. März 2010

Rosen-Apotheke, Ostwall 51, Ecke Schwertstraße

Linden-Apotheke, Forstwaldstraße 76

Bären-Apotheke, Breslauer Straße 11 – 13

Donnerstag, 25. März 2010

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 197

Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168

Freitag, 26. März 2010

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Buchen-Apotheke, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

Samstag, 27. März 2010

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Pluspunkt-Apotheke, Hochstraße 114

Sonntag, 28. März 2010

Apotheke am Sprödental, Roonstraße 1

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Medien/Presseamt, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.